



## Antrag auf Beurlaubung an den/die KlassenlehrerIn/StufenleiterIn<sup>1</sup>

Name:  Jahrgangsstufe:

Sehr geehrte, sehr geehrter

Hiermit bitte ich Sie, mich  am  vom Unterricht zu befreien.  
(mit Uhrzeit)  vom - bis

☞ Begründung:<sup>2</sup>

☞ Anlage:<sup>3</sup>

Betroffen sind folgende Fächer und LehrerInnen:

Tag/Datum:	
Stunde/Fach	LehrerIn
1./2.	
3./4.	
5.	
6.	
7.	
8.	
9.	

Tag/Datum:	
Stunde/Fach	LehrerIn
1./2.	
3./4.	
5.	
6.	
7.	
8.	
9.	

In dem angegebenen Zeitraum ist für mich keine Klausur/Klassenarbeit angesetzt.

In dem angegebenen Zeitraum  ist  sind für mich folgende Klausur(en) angesetzt:

Fach	Datum	Lehrerin

\_\_\_\_\_ Datum

\_\_\_\_\_ Unterschrift (Erziehungsberechtigte/r)

genehmigt  nicht genehmigt

Klassen-/BeratungslehrerIn:	(ab 2 Tage) SchulleiterIn:
-----------------------------	-------------------------------

<sup>1</sup>In der Regel mindestens eine Woche im Voraus.

<sup>2</sup>Falls erforderlich: Für ausführliche Begründung bitte gesondertes Blatt benutzen.

<sup>3</sup>z.B. Bescheinigung über Arzttermin/Vorstellungsgespräch/Fahrprüfung o.ä.

## **Hinweise zur Beurlaubung von Schülern**

---

### **Beurlaubung und Befreiung vom Unterricht**

Kann die Schule aus einem vorhersehbaren Grund nicht besucht werden (Teilnahme an Sportveranstaltungen, Führerscheinprüfung, religiösen Festen usw.), muss dies durch eine Beurlaubung rechtzeitig schriftlich in angemessener Form beantragt werden. Dabei gelten folgende Verfahrensweisen: Beim Klassenlehrer/Stufenleiter wird eine Beurlaubung bis zu einem Tag (max. ein Tag pro Quartal), bei der Schulleitung werden Beurlaubungen bis zu 5 Tagen (max. 5 Tage pro Quartal) beantragt. Darüber hinausgehende Beurlaubungen bedürfen einer Sondergenehmigung. Unmittelbar vor oder nach den Ferien ist eine Beurlaubung nur in begründeten Ausnahmefällen möglich.

Für religiöse Feste muss die Beurlaubung durch den Klassenlehrer/Stufenleiter oder die Schulleitung erfolgen.

### **Erläuterungen**

Nach § 43 Abs. 1 Schulgesetz (SchulG) besteht für jeden Schüler u.a. die Verpflichtung zur Teilnahme am Unterricht. Der Schüler kann von der Teilnahmepflicht nur gemäß § 43 Abs. 3 SchulG beurlaubt oder vom Unterricht in einzelnen Fächern oder von einzelnen Schulveranstaltungen befreit werden.

Eine Beurlaubung vom Schulbesuch kann nur aus wichtigen Gründen auf Antrag erfolgen und wenn nachgewiesen wird, dass die Beurlaubung nicht den Zweck hat, die Schulferien zu verlängern.

Wichtige Gründe können z.B. sein:

Persönliche Anlässe (z.B. Hochzeit, Jubiläum, Todesfall)

- Erholungsmaßnahmen (wenn das Gesundheitsamt die Maßnahme für erforderlich hält)
- Religiöse Feiertage
- Vorübergehende, unumgänglich erforderliche Schließung des Haushaltes wegen besonderer persönlicher und wirtschaftlicher Verhältnisse der Eltern (z.B. Krankenhausaufenthalt, Umzug). Die Schließung des Haushaltes ist nicht als unumgänglich dringend anzusehen, wenn sie nur den Zweck hat, preisgünstigere Urlaubstarife zu nutzen oder möglichen Verkehrsspitzen zu entgehen.

Das Vorliegen eines wichtigen Grundes ist auf Verlangen durch geeignete Bescheinigungen (z.B. des Arbeitgebers) nachzuweisen.

Nach § 41 Abs. 1 SchulG haben die Erziehungsberechtigten dafür Sorge zu tragen, dass der Schulpflichtige am Unterricht und an den sonstigen Veranstaltungen der Schule regelmäßig teilnimmt.

Nach § 126 SchulG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig als Erziehungsberechtigter nicht dieser Verpflichtung nachkommt. Diese Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.